

PFERDESTAMMBUCH

SCHLESWIG-HOLSTEIN/HAMBURG E.V.



Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.
Steenbeker Weg 151 24106 Kiel

Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft BMEL

Tierschutzreferat

Nur per E-Mail: 321@bmel.bund.de

24106 Kiel

Steenbeker Weg 151

☎ (0431) 33 17 76 Fax: (0431) 33 61 42

e-mail: info@pferdestammbuch-sh.de

Internet: www.pferdestammbuch-sh.de

Finanzamt Kiel-Nord, Steuer-Nr.: 20 295 60169

Konten: Kieler Volksbank e.G.

BLZ 210 900 07, Konto: 8816 1900

IBAN: DE39 2109 0007 0088 1619 00

BIC: GENODEF1KIL

Postbank Hamburg

BLZ 200 100 20, Konto: 3094 25-207

IBAN: DE79 2001 0020 0309 4252 07

BIC: PBNKDEFF

29. Februar 2024

Entwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Änderung des Tierschutzgesetzes; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu obigem Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Folgende Punkte sind uns bei der Durchsicht aufgefallen:

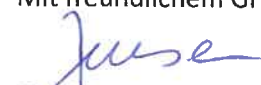
§ 2 b: Das Verbot der dauerhaften Anbindehaltung von Pferden unterstützen wir vorbehaltlos. Und selbstverständlich darf ein vorübergehendes Anbinden keine Schmerzen oder Schäden verursachen. Unter Punkt (1) 2 wird das Anbinden während der Vor- und Nachbereitung einer Tätigkeit, für die das Tier ausgebildet wurde oder wird, ausnahmsweise erlaubt, sofern dies „im Einzelfall zwingend erforderlich ist“. Zunächst einmal weisen wir darauf hin, dass ein kurzfristiges Anbinden keine Anbindehaltung darstellt. Bei Pferden ist es zudem aus Gründen der Unfallverhütung immer erforderlich, diese beim Putzen, Satteln, für Arbeiten des Hufschmieds etc. – natürlich fachgerecht – anzubinden. Hier bitten wir um eine Formulierung, die nicht zu Missverständnissen führt.

§ 11 b: Allein die Tatsache, dass die Pferdezucht in Deutschland als Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere dem EU- und dem deutschem Tierzucht recht unterstellt ist, regelt das Verbot der Qualzucht aus unserer Sicht hinreichend. Züchter von Pferden und Ponys, die Mitglied in einem tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband sind, unterstehen einem anerkannten Zuchtprogramm, in dem die unter § 11 b erwähnten Punkte schon jetzt und mit stetiger Anpassung an neue wissenschaftliche Erkenntnisse Berücksichtigung finden.

§ 11 c: In Absatz 3 wird impliziert, dass Pferde keine Nutztiere sind. Dem möchten wir widersprechen, denn das Pferd ist ein landwirtschaftliches Nutztier, nicht nur im Hinblick auf das Tierzucht recht.

§ 11 d: Die Forderung, beim Angebot von lebenden Tieren auf Online-Plattformen entsprechende Daten vom Tier und vom Anbieter vorzuhalten, wird begrüßt. Allerdings erfolgt die Kennzeichnung von Fohlen im Zeitraum bis zum Absetzen von der Mutter (ca. 6 Monate nach der Geburt), ein Verkauf vorab ist jedoch rechtlich möglich und das Angebot über eine Online-Plattform schon in dieser Zeit das Fohlen, da es nicht zwingend auf einen Marktplatz transportiert werden muss. Daher wäre aus unserer Sicht eine Ausnahme für noch nicht abgesetzte Fohlen erforderlich. Gleiches gilt für den Handel mit Embryonen.

Mit freundlichem Gruß


Dr. Elisabeth Jensen
Zuchtleitung/Geschäftsführung